

**Sitzung der Rundfunkkommission
am 4. März 2026
in Berlin**

– TOP 2: GWB Novelle (medienpolitische Position der Länder) –

Beschluss

1. Die Medienbranche unterliegt seit Jahren rasanten Veränderungen durch die fortschreitende Digitalisierung und verändertes Nutzungsverhalten. Um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die neuen Herausforderungen in einer digitalen Medienwelt zukunftsfest aufzustellen, haben die Länder mit dem am 1. Dezember 2025 in Kraft getretenen Reformstaatsvertrag eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf den Weg gebracht. Koordinierungen und Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden hierbei zur Regel, um Qualität, Wirtschaftlichkeit und Vielfalt dauerhaft zu sichern.

Gleichzeitig nimmt die Marktmacht global agierender Plattformen weiter zu. Um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber globalen Mitbewerbern zu stärken, sollen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nach dem Reformstaatsvertrag zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags auch mit privaten Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Die veränderten Marktverhältnisse erfordern zudem eine intensivere Zusammenarbeit privater Rundfunkveranstalter untereinander.

Es liegt daher in der Verantwortung des Gesetzgebers, jetzt die kartellrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Kooperationen der Rundfunkveranstalter dort zu ermöglichen, wo sie zum Fortbestehen der dualen Rundfunkordnung und zur Sicherung der Meinungsvielfalt dringend geboten sind. Die Länder begrüßen in Anbetracht dessen die Festlegungen im Koalitionsvertrag des Bundes, in einer GWB-Novelle eine wettbewerbsrechtliche Bereichsausnahme für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaffen sowie Kooperationen privater Medienhäuser zu erleichtern.

2. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Länder dafür aus, die kartellrechtliche Ausnahmegesetzgebung des Art. 106 Abs. 2 AEUV für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, in deutsches Recht zu übernehmen. Hierdurch würde mehr Rechtssicherheit für

die im Reformstaatsvertrag ausdrücklich zur Zusammenarbeit verpflichteten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geschaffen und ein Gleichlauf zwischen europäischem und deutschem Kartellrecht hergestellt. Konkret vorgeschlagen wird dabei die Einführung eines neuen § 185 Abs. 1 a) GWB:

„Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes gelten für Unternehmen, die durch Landesrecht mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union), soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert.“

Der Vorschlag steht in Einklang mit einem im Auftrag der Länder erstellten Gutachten „über die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen einer vertieften Kooperation im Rundfunkbereich, insbesondere zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ im Zusammenhang mit dem Reformstaatsvertrag.

3. Daneben braucht es aus Sicht der Länder, in Anlehnung an die bestehende Bereichsausnahme des deutschen Kartellrechts für den Bereich der Presse in § 30 Abs. 2 b) GWB, die Schaffung einer entsprechenden Bereichsausnahme einschließlich der verfahrensrechtlichen Privilegierung analog § 30 Abs. 2 b) Satz 3 GWB für Rundfunkveranstalter insgesamt. Damit können zusätzlich auch Kooperationen mit und zwischen privaten Rundfunkveranstaltern sowie mit Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen, die nicht im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, erfasst werden. Den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist hierbei angemessen Rechnung zu tragen. Seine Kooperationen müssen der Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Funktionsauftrags dienen; rein kommerzielle Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind von der Bereichsausnahme auszunehmen.